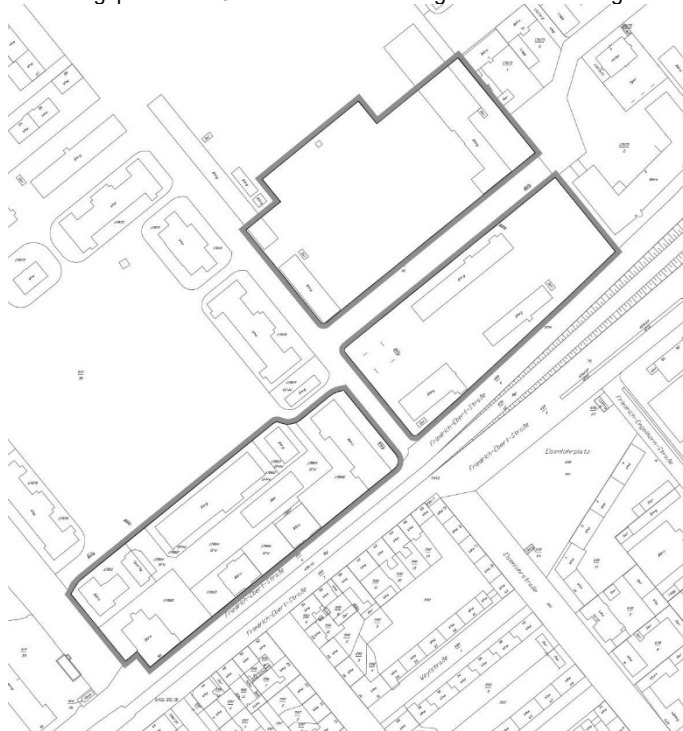


Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 32.41 "Turley-Areal Teilbereich II" in Mannheim-Neckarstadt-Ost und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich treten in Kraft.

Der Gemeinderat hat am 25.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 32.41 "Turley-Areal Teilbereich II" und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32.41 ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Nach § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mannheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB und die zugehörige Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich können beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Collinistraße 1 (Collini-Center), Erdgeschoss, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Mannheim, 12.04.2018

Stadt Mannheim

Fachbereich Bauverwaltung